



UNTERHALT nach der neuen Düsseldorfer Tabelle

von Claudia Brehm,

Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die "Düsseldorfer Tabelle" zum Unterhalt wurde zum 01.01.2022 geändert. Wir stellen Ihnen die Änderungen vor.

Was ist die Düsseldorfer Tabelle überhaupt?

Die Düsseldorfer Tabelle (DT) ist eine Übersicht, die verschiedene Unterhaltsbeträge enthält. Obwohl sie keine Gesetzeskraft hat, sondern als Richtlinie zu verstehen ist, hat sie sich vor allem für den Kindesunterhalt bundesweit durchgesetzt. Die Beträge beruhen auf Abstimmungen zwischen Richter:innen der Familiensenate an den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm, Köln und weiteren Oberlandesgerichten sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstags. Die Tabelle

stellt das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen in verschiedenen Stufen dar. Für diese Einkommensstufen gelten gestaffelte Unterhaltsbeträge für verschiedene Altersklassen der Unterhaltsempfänger:innen.

Was ändert sich jetzt?

Am 13.12.2021 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die ab dem 01.01.2022 geltende Fassung der Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, zudem wurde die Tabelle um fünf Einkommensstufen erweitert. Die ersten zehn Einkommensgruppen (Einkommen bis zu 5.500,00 €) bleiben gegenüber 2021

unverändert. In der neuen Tabelle liegt nun die höchste Einkommensstufe bei bis zu 11.000,00 € (200 % des Mindestbedarfs).

Bedarfssätze für minderjährige Kinder

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wurde erneut angehoben. Ab dem 01.01.2022 gelten je nach Kindesalter und Einkommensstufe folgende Werte:

- 0–5 Jahre: mindestens 396,00 €
- 6–11 Jahre: mindestens 455,00 €
- 12–17 Jahre: mindestens 533,00 €

Die angegebenen Mindestbeträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900,00 €).

Bei den folgenden Einkommensgruppen werden die Beträge ab der 2. bis zur 5. Gruppe um jeweils 5 % und in den folgenden Gruppen um jeweils 8 % des Mindestunterhalts angehoben.

Bedarfssätze für volljährige Kinder

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder wurden ebenfalls angehoben. Wie 2021 betragen sie 125 % der Bedarfssätze der 2. Altersstufe, also 569,00 € in der 1. Einkommensstufe.

Für volljährige Kinder, die studieren und nicht bei ihren Eltern wohnen, bleibt der Bedarfssatz mit 860,00 €

(plus Studiengebühren und gegebenenfalls Krankenversicherung) unverändert. Wenn sich aufgrund gehobener Lebensstandards der Eltern – und somit auch der Kinder – ein höherer Bedarf ergibt, ist es möglich, den Mindestbedarfssatz von 860,00 € zu übersteigen.

Kindergeld anrechnen

Auf den Bedarf des Kindes wird das Kindergeld angerechnet. Das Kindergeld beträgt wie schon 2021

- für ein erstes und zweites Kind 219,00 €,
- für ein drittes Kind 225,00 €,
- ab dem vierten Kind 250,00 €.

Bei minderjährigen Kindern wird das Kindergeld in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Bar-Unterhaltsbedarf angerechnet. Die Beträge, die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergeben, sind in den „Zahlbetragstabellen“ im Anhang der Düsseldorfer Tabelle aufgelistet:

Die folgende Tabelle enthält die Zahlbeträge (in €), die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils ergeben (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen).



	1. und 2. Kind	0–5	6–11	12–17	ab 18	%
01.	bis 1.900,00	286,00	345,50	423,50	350,00	100
02.	1.901,00–2.300,00	306,50	368,50	450,50	379,00	105
03.	2.301,00–2.700,00	326,50	391,50	477,50	407,00	110
04.	2.701,00–3.100,00	346,50	414,50	503,50	436,00	115
05.	3.101,00–3.500,00	366,50	436,50	530,50	464,00	120
06.	3.501,00–3.900,00	397,50	473,50	573,50	510,00	128
07.	3.901,00–4.300,00	429,50	509,50	615,50	555,00	136
08.	4.301,00–4.700,00	461,50	546,50	658,50	601,00	144
09.	4.701,00–5.100,00	492,50	582,50	701,50	646,00	152
10.	5.101,00–5.500,00	524,50	618,50	743,50	692,00	160
11.	5.501,00–6.200,00	556,50	655,50	786,50	737,00	168
12.	6.201,00–7.000,00	587,50	691,50	829,50	783,00	176
13.	7.001,00–8.000,00	619,50	728,50	871,50	828,00	184
14.	8.001,00–9.500,00	651,50	764,50	914,50	874,00	192
15.	9.501,00–11.000,00	682,50	800,50	956,50	919,00	200

Notwendiger und angemessener Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem/der Unterhaltspflichtigen verbleiben muss, damit diese:r den eigenen Unterhalt bestreiten kann. Dieser allgemein oft „Eigenbedarf“ genannte Betrag bleibt gegenüber 2021 unverändert. Man unterscheidet zwischen notwendigem und angemessenem Selbstbehalt:

• **Notwendiger Selbstbehalt:**

Der notwendige Selbstbehalt gilt als Mindestbetrag und wird vor allem dann zugrunde gelegt, wenn die Kinder noch minderjährig sind oder aus anderen Gründen nicht zum eigenen Lebensunterhalt beitragen können. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebens-

jahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schul- ausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des/der nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960,00 € und des/der erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.160,00 €. Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430,00 €.

• **Angemessener Selbstbehalt:**

Der angemessene Selbstbehalt, insbesondere gegenüber anderen voll- jährigen Kindern, beträgt monatlich 1.400,00 €. Darin ist eine Warm- miete bis 550,00 € enthalten.

Die Selbstbehalte können jeweils erhöht werden, wenn die Wohnkosten die genannten Beträge überschreiten und nicht unangemessen sind.

Erwerbstätigenbonus (Erwerbsanreiz) bundesweit angeglichen

Die Düsseldorfer Tabelle beinhaltet auch Vorgaben zur Berechnung von Ehegattenunterhalt. Ist der Unterhalt zahlende Partner erwerbstätig, steht diesem ein Teil des Einkommens über den Halbteilungsgrundsatz hinausgehend für berufsbedingte Ausgaben zur Verfügung. Seit Anfang 2022 wird der Erwerbstätigenbonus bundeseinheitlich mit einem Zehntel des maß- geblichen Einkommens berücksichtigt (statt wie bisher mit einem Siebtel des Einkommens).

Unverändert bleibt die Bemessungs- grundlage: Der Erwerbstätigenbonus wird weiterhin erst nach Abzug des Kindesunterhalts sowie anrechen- barer Verbindlichkeiten (Kreditschul- den, Steuerschulden etc.) ermittelt.

Fallbeispiel mit Berechnung

Ehepaar, getrennt lebend. Ehemann (EM) verdient netto 10.000,00 €; Ehefrau (EF) verdient netto 2.000,00 €. Zwei Söhne (K1 und K2) sind 12 und 10 Jahre alt und leben bei der Mutter.

FRAGE:

Wie verändern sich die Unterhaltsansprüche von K1, K2 und der EF mit der neuen Düsseldorfer Tabelle?

	Berechnung nach alter DT (in €) mit 1/7 Erwerbstätigenbonus	Berechnung nach neuer DT (in €) mit 1/10 Erwerbstätigenbonus
Erwerbseinkommen EM	10.000,00	10.000,00
abzgl. Kindesunterhalt K1	735,50	956,50
abzgl. Kindesunterhalt K2	612,50	800,50
Kindesunterhalt gesamt	1.348,00	1.757,00
abzgl. Kreditverbindlichkeit	500,00	500,00
Resteinkommen	8.152,00	7.743,00
abzgl. Erwerbstätigenbonus	1.164,57	774,30
verbleiben Einkünfte in Höhe von	6.987,43	6.968,70
Erwerbseinkommen EF	2.000,00	2.000,00
abzgl. Erwerbstätigenbonus	285,71	200,00
verbleiben Einkünfte in Höhe von	1.714,29	1.800,00
Gesamteinkommen EM + EF	8.701,72	8.768,70
Trennungsunterhalt EM an EF	2.636,57	2.584,35
Gesamtzahlung Unterhalt EM an EF, K1 und K2	3.984,57	4.384,35

Rechnung Trennungsunterhalt alt:
8.701,72 € : 2 = 4.350,86 € (Bedarf der EF)
4.350,86 € abzgl. bedarfsdeckendes Einkommen EF 1.714,29 € = 2.636,57 €

Rechnung Trennungsunterhalt neu:
8.768,70 € : 2 = 4.384,35 € (Bedarf der EF)
4.384,35 € abzgl. bedarfsdeckendes Einkommen EF 1.800,00 € = 2.584,35 €

Im Beispielfall muss der Ehemann nach der neuen Düsseldorfer Tabelle also monatlich 409,00 € mehr für seine Kinder zahlen, während der Trennungsunterhaltsanspruch der Ehefrau annähernd gleich geblieben ist. ■

Transparenzregister: Gebühren für die Eintragung

von Claudia Baier,

Geschäftsführerin der ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

In der letzten Ausgabe der „Forum“ haben wir bereits über das neue Transparenzregistergesetz berichtet. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geändert – und damit die Gebühren erheblich angehoben.

Die Eintragung ins Register ist kosten- frei. Die jährliche Gebühr wird für die Führung des Registers erhoben und betrug bisher 4,80 €. Mit Wirkung zum 24.11.2021 wurde sie für 2021 auf 11,47 € erhöht, ab 2022 wird die Gebühr jährlich 20,80 € betragen. Auch Unternehmen, die wegen der bisherigen Meldefiktion – hierbei wird die Meldepflicht als erfüllt angesehen,

ohne dass eine Meldung abgegeben werden muss – noch keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen haben, sind von der Gebührenpflicht erfasst.

Derzeit erhalten vermehrt auch ein- getragene Einzelkaufleute (e. K.) Ge- bührenbescheide von der Bundes- anzeiger Verlag GmbH. Eingetragene Einzelkaufleute sind jedoch nicht ein- tragungspflichtig und müssen daher auch keine Gebühr zahlen!

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH empfiehlt den angeschriebenen Un- ternehmen, eine E-Mail an gebuehr@transparenzregister.de mit Nennung des Aktenzeichens zu senden, in der

sie darum bitten, den Gebühren- bescheid zu überprüfen. Sie erhalten dann eine Bestätigungsmail mit einer Vorgangsnummer. Die Prüfung kann wegen der momentan hohen Anfrage- belastung eine Weile dauern, aber mit dieser Bestätigungsmail sind Sie als Unternehmen auf der sicheren Seite und sollten nicht zahlen, bis Sie eine Antwort erhalten haben. Zusätzlich sollten Sie einen schriftlichen Wider- spruch an die Bundesanzeiger Ver- lag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln schicken.

Die ADS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH übernimmt das gerne für Sie und unterstützt Sie bei weiteren Fragen zum Transparenzregister. ■

